

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DES ESB BIEL/BIENNE (ESB) FÜR LEISTUNGEN IM PLANUNGSBEREICH (AGB-PL)

1 Anwendungsbereich

1.1

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Inhalt und Abwicklung von Verträgen für Planerleistungen (Planerverträge). Sie können nur durch abweichende Regelungen in der Vertragsurkunde abgeändert werden.

1.2

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) von Seiten der Auftragnehmer, Verbänden usw. werden vom ESB nicht akzeptiert.

1.3

Der ESB übergibt dem Auftragnehmer diese AGB zusammen mit dem Vertrag. Mit der Annahme des Vertrages durch den Auftragnehmer werden diese AGB Bestandteil des Vertrages.

1.4

Der Auftragnehmer bestätigt den Vertrag durch Unterzeichnung des Doppels. Andere Auftragsbestätigungen sind unbeachtlich.

2 Angebot

2.1

Die Leistungen des Auftragnehmers gliedern sich entsprechend dem Leistungsbeschreibung in Entscheidungsschritte (Phasen, Teilphasen und Module), deren Bearbeitung jeweils der vorgängigen ausdrücklichen schriftlichen Freigabe bedarf, und Module, die vom Projektleiter des ESB direkt freigegeben werden können.

2.2

Die vom ESB zu erbringenden Leistungen und Mitwirkungspflichten sind im Leistungsbeschreibung und/oder im Planervertrag abschliessend aufgeführt.

2.3

Bei der Bearbeitung des Auftrages hat der Auftragnehmer die vom ESB in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Qualitäts-Schwerpunkte zu beachten.

3 Ausführung

3.1

Der Auftragnehmer sichert eine sorgfältige, fach- und termingerechte Ausführung zu.

3.2

Der Auftragnehmer informiert den ESB regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten, holt alle erforderlichen Vorgaben ein und zeigt sofort alle Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden oder Beeinträchtigungen bestehender Anlagen zur Folge haben könnten. Lassen sich aufgrund der Bearbeitung Veränderungen in noch zu bearbeitenden Phasen, Teilphasen oder Modulen erkennen, so meldet dies der Auftragnehmer dem ESB umgehend schriftlich. Er informiert den ESB über alle Weiterentwicklungen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen eine Änderung in Umfang oder Art der Leistungen angezeigt erscheinen lassen (z.B. neue Konstruktionsart, neuartige Arbeitsabläufe oder neue Werkstoffe).

3.3

Der Auftragnehmer hält die betrieblichen Vorschriften des ESB ein, insbesondere die Sicherheitsbestimmungen und die Hausordnung. Bei Arbeiten in elektrischen Anlagen befolgt er alle Weisungen des ESB. Er sorgt für die Einhaltung dieser Vorschriften und Weisungen durch von ihm beauftragte Dritte.

3.4

Der Auftragnehmer besorgt die zur Ausführung der Arbeiten nötigen Hilfsmittel, Werkzeuge und

Gerätschaften auf seine Kosten. Auf Anlagen und Ersatzteile des ESB hat er nur insoweit Zugriff, als dies ausdrücklich vereinbart worden ist.

3.5

Der Auftragnehmer kann aus geringfügigen Arbeitsunterbrüchen und betrieblich bedingten Wartezeiten keine Ansprüche ableiten.

4 Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnisse des Auftragnehmers

4.1

Der Auftragnehmer ist grundsätzlich nicht befugt, gegenüber Dritten für den ESB verbindliche rechtsgeschäftliche Erklärungen abzugeben. Gegenüber Dritten, wie Behörden, Unternehmen, Lieferanten und weiteren Beauftragten, vertritt der Auftragnehmer den ESB soweit es sich um Tätigkeiten handelt, die mit der Auftrags erledigung üblicherweise direkt zusammenhängen. Dabei bedürfen alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen im Namen des ESB, die terminlich oder qualitativ wesentlich sind, der ausdrücklichen Genehmigung durch den ESB.

4.2

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Mitteilungen und Erklärungen Dritter (Behörden, Unternehmer, Spezialisten usw.), welche das Auftragsziel tangieren (z.B. Mitteilungen zu den vereinbarten Qualitäts-Schwerpunkten, geschäftliche Schwierigkeiten der Vertragspartner, damit verbundene Begehren von Dritten, Preisänderungsbegehren, Abmahnungen u.a.m.) unverzüglich an den ESB weiterzuleiten.

4.3

Die Vertretungsbefugnis des Auftragnehmers richtet sich nach dem Beschrieb der zu bearbeitenden Module, Phasen und Teilphasen.

4.4

Enthalten die übertragenen Leistungen eine Bauleitungsaufgabe, hat der Auftragnehmer die Bauleitung im Sinne von Art. 33 ff Norm SIA 118 (Ausgabe 2013) im Rahmen des vom ESB mit dem Unternehmer abgeschlossenen Vertrages wahrzunehmen. Davon ausgeschlossen sind die

nachstehenden rechtsgeschäftlichen Erklärungen, welche sich der ESB gegenüber dem Unternehmer in jedem Fall ausdrücklich vorbehalten hat:

- Vertragsänderungen, die keine Bestellungenänderungen sind,
- Bestellungenänderungen, die in terminlicher, qualitativer und/oder finanzieller Hinsicht wesentlich sind,
- Erklärungen über das Vorliegen von Mängeln im Zusammenhang mit Abnahmen und Teilabnahmen,
- abschliessende Anerkennung von Ausmassen, Regierapporten sowie Genehmigung der Schlussabrechnung nach Prüfung durch die Bauleitung,
- Einforderung und Inanspruchnahme von Sicherheitsleistungen und Konventionalstrafen.

Der Auftragnehmer übernimmt die vorliegende Vollmachtsregelung in die Werkverträge.

4.5

Dem Auftragnehmer werden keine finanziellen Kompetenzen eingeräumt. Rechtsgeschäftliche Erklärungen, welche finanzielle Kompetenzen haben (können), bedürfen der ausdrücklichen und vorgängigen Zustimmung des ESB. Vorbehalten bleiben dringende Fälle, in denen der Auftragnehmer befugt und verpflichtet ist die zur Abwehr von Schaden und Gefahr angemessenen Massnahmen zu ergreifen und die entsprechenden Aufträge zu erteilen. Der Auftragnehmer informiert den ESB umgehend über solche Massnahmen bzw. Aufträge.

5 Projektorganisation

5.1

Der Auftragnehmer gibt schriftlich Name und Funktion der Verantwortlichen bekannt und setzt diese gemäss Projektorganisation ein.

5.2

Schlüsselpersonen des Auftragnehmers, die für das vorliegende Projekt verantwortlich sind, können nach Vertragsabschluss nur mit Zustimmung des ESB durch gleich qualifizierte Personen in ihrer Funktion ersetzt werden.

6 Weisungsrecht des ESB / Rechenschaftsablegung

6.1

Der ESB hat das Recht, dem Auftragnehmer im Rahmen der Vertragsabwicklung Weisungen zu erteilen. Beharrt der ESB trotz Abmahnung durch den Auftragnehmer schriftlich auf ihrer Weisung, ist der Auftragnehmer für deren Folgen vertraglich nicht verantwortlich.

6.2

Erteilt der ESB Dritten in Ausnahmefällen direkte Weisungen, so orientiert sie den Auftragnehmer ohne Verzug.

6.3

Auf Verlangen legt der Auftragnehmer jederzeit über seine Geschäftsführung Rechenschaft ab und gibt alle Unterlagen heraus, zu deren Erstellung er sich im Rahmen der vereinbarten Leistung verpflichtet hat.

7 Anzeige - und Treuepflicht

7.1

Der Auftragnehmer wahrt die Interessen des ESB nach bestem Wissen und unter Beachtung des allgemein anerkannten Wissenstandes seines Fachgebietes; er vermeidet Kollisionen mit eigenen Interessen oder mit solchen Dritter.

7.2

Der Auftragnehmer informiert den ESB über mögliche Konfliktpunkte, insbesondere auch über (mögliche) Interessenkollisionen.

8 Leistungsänderungen

8.1

Der ESB kann die Änderung von Leistungen verlangen.

8.2

Die Leistungsänderung und allfällige Anpassungen von Vergütung, Terminen und anderen Vertragspunkten werden vor Inangriffnahme weiterer Bearbeitungsschritte in einem Nachtrag zur Vertragsurkunde schriftlich festgehalten.

Unterbleibt eine solche Vereinbarung, so gelten die Bestimmungen des ursprünglichen Vertrages. Die Anpassung der Vergütung berechnet sich nach den Ansätzen der vertraglich vereinbarten Kostengrundlage. Ist dies nicht möglich und kommt keine Vereinbarung bezüglich der anzupassenden Punkte zustande, so kann der ESB die entsprechenden Leistungen selber erbringen oder an einen Dritten vergeben.

8.3

Ohne gegenteilige Vereinbarung setzt der Auftragnehmer während der Prüfung von Änderungsvorschlägen seine Arbeiten planmässig fort.

9 Beizug von Dritten

9.1

Der Auftragnehmer erbringt die vereinbarte Leistung grundsätzlich persönlich und entsprechend den Vorgaben der Projektleitung des ESB. Der Beizug von Dritten (z.B. freie Mitarbeiter, Spezialisten, usw.) für die Vertragserfüllung bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des ESB.

9.2

In seinen Verträgen mit Dritten übernimmt der Auftragnehmer alle Bestimmungen des Vertrages, die zur Wahrung der Interessen des ESB erforderlich sind.

9.3

Die vom Auftragnehmer zur Vertragserfüllung beigezogenen Dritten gelten in jedem Falle als deren Hilfspersonen im Sinne von Art. 101 OR. Die Zustimmung oder Kenntnisnahme des ESB zum bzw. vom Beizug von Dritten lässt die Haftung des Auftragnehmers aus dem Vertrag oder im Zusammenhang mit dem Vertrag unberührt. Art. 399 Abs. 2 OR wird ausdrücklich wegbedungen.

10 Vergütung und finanzielle Bedingungen

10.1

Die Rechnungsstellung für die gesamten Leistungen (inkl. Nebenkosten) erfolgt in der Regel pro Modul. Für Module mit einer Bearbeitungszeit

von mehr als drei Monaten können monatliche Abschlagszahlungen mit den erforderlichen Leistungsausweisen und Belegen in Rechnung gestellt werden.

10.2

Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen zu Festpreisen; bei Honorierung nach Aufwand mit oberer Begrenzung der Vergütung (Kostendach).

10.3

Eine Überschreitung des Kostendaches geht zulasten des Auftragnehmers, es sei denn der ESB hätte einer Bestellungsänderung schriftlich zugestimmt. Sobald sich im Verlauf der Vertragserfüllung abzeichnen sollte, dass die Honorarforderungen das Kostendach übersteigen könnten, erstattet der Auftragnehmer des ESB in jedem Fall umgehend eine begründete schriftliche Meldung und schlägt den Qualitätsschwerpunkten angepasste Massnahmen vor.

10.4

Leistungen, die bei Vertragsschluss noch nicht abschliessend definiert werden können, werden im Vertrag als solche bezeichnet. Insbesondere handelt es sich dabei um Leistungen, die in späteren Phasen, Teilphasen oder Modulen zu erbringen sind. Über Inhalt und Umfang dieser Leistungen sowie deren Vergütung und Berechnungsbasis einigen sich der ESB und der Auftragnehmer auf der Grundlage der ursprünglichen Kostengrundlage vor deren Ausführung schriftlich in einem Nachtrag zum Vertrag.

10.5

Hat der Auftragnehmer das Entstehen grösserer Mängel mitzuverantworten, kann der ESB einen Rückbehalt im Umfang des geschätzten Schadens machen.

10.6

Bei Mehrkosten und/oder Kostenüberschreitungen infolge Verschuldens des Auftragnehmers behält sich der ESB vor, entsprechende Abzüge am Honorar vorzunehmen.

10.7

Ist nichts anderes vereinbart, wird das Honorar nicht der Teuerung angepasst.

10.8

Für jede vereinbarte Teilphase ist spätestens zwei Monate nach Erbringung der letzten Leistung eine definitive Abrechnung zu erstellen, die durch ein prüffähiges Verzeichnis der erbrachten Leistungen zu dokumentieren ist und einen Überblick über sämtliche vom Auftragnehmer gestellten Rechnungen sowie über die erhaltenen und die noch ausstehenden Zahlungen des ESB gibt.

10.9

Die Schlussabrechnung ist so gegliedert, dass sie in einfacher Art mit dem Angebot verglichen werden kann. Der ESB prüft die Abrechnung innert Monatsfrist und gibt dem Auftragnehmer unverzüglich über das Ergebnis Bescheid. Die durch die Schlussabrechnung ermittelte (und vom ESB anerkannte) Forderung des Auftragnehmers wird mit dem Prüfungsbescheid des ESB fällig.

10.10

Bei Bauleitungsarbeiten kann die Teilleistung «Überwachung der Garantiarbeiten» ausgeklammert und erst nach Durchführung der Schlussprüfung gesondert in Rechnung gestellt werden.

10.11

Schadenersatzansprüche des ESB bleiben ausdrücklich in jedem Fall vorbehalten.

10.12

Die Abtretung und Verpfändung von Honorarguthaben an Dritte sind nur mit schriftlicher Zustimmung des ESB zulässig.

11 Arbeitsunterbruch

11.1

Arbeitsunterbrüche während und zwischen den verschiedenen Entscheidungsschritten geben dem Auftragnehmer keinen Anspruch auf zusätzliche Entschädigung.

11.2

Bedingt die Verzögerung bei Wiederaufnahme der Arbeiten eine Überarbeitung bestehender Grundlagen, sind diese zusätzlichen Leistungen vor der Inangriffnahme zwischen den Parteien schriftlich zu vereinbaren.

12 Direktzahlungsrecht des ESB

Bei Zahlungsschwierigkeiten des Auftragnehmers oder bei schwerwiegenden Differenzen zwischen dem Auftragnehmer und von ihm beauftragten Dritten oder des ESB kann letztere nach vorheriger Anhörung der Beteiligten und gegen gültige Rechnungsstellung, die beauftragten Dritten direkt bezahlen oder den Betrag hinterlegen, beides mit befreiender Wirkung.

13 Immaterialgüterrecht

13.1

Dokumente und Know-how, welche der ESB dem Auftragnehmer im Rahmen der Vertragserfüllung zugänglich macht, dürfen nur strikt projektbezogen verwendet werden. Der Auftragnehmer hat den von ihm beauftragten Dritten (z.B. Subunternehmern) die entsprechende Verpflichtung zu überbinden. Der ESB behält sich vor, gegen unbefugte Verwertung (wie Vervielfältigung, Verbreitung) der Unterlagen und andere Verletzungen der ihr zustehenden Rechte vorzugehen.

13.2

Das Urheberrecht des Auftragnehmers verbleibt grundsätzlich bei ihm. Dem ESB steht das unentgeltliche, unwiderrufliche und nicht ausschliessliche Recht zu, die Arbeitsergebnisse der Auftragnehmer für ihre Bedürfnisse umfassend zu nutzen. Dieses Recht beinhaltet insbesondere, aber nicht ausschliesslich, die Berechtigung, die Arbeitsergebnisse selber oder durch Dritte zu realisieren, sie vor oder nach der Realisierung selber oder durch Dritte weiterzuentwickeln, zu bearbeiten und/oder zu verändern, zu veröffentlichen, in Modell- oder irgend einer anderen Form zu erstellen und beliebig zu verwenden usw. Das Recht zur mehrmaligen baulichen Realisierung steht dem

ESB nur zu, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

14 Aufbewahrung von Dokumenten

Der Auftragnehmer bzw. jedes Mitglied einer Arbeitsgemeinschaft bewahrt alle Dokumente und Unterlagen, welche einen Bezug zum Vertrag aufweisen und nicht dem ESB als Originale übergeben worden sind (wie Unterlagen zu den Entscheidungsschritten und Dokumente des ausgeführten Bauwerkes, seien dies Pläne, Skizzen, Berechnungen, Werkverträge, Bestellungen, Korrespondenzen, Abrechnungsunterlagen, Datenträger usw.), während mindestens 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der vollständigen Schlusszahlung in gebrauchsfähigem Zustand kostenlos auf.

15 Haftung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer haftet insbesondere bei Verletzung seiner Sorgfalts- und Treuepflicht, für die Nichtbeachtung oder Verletzung anerkannter Regeln seines Fachgebietes, bei mangelnder Koordination oder Beaufsichtigung, bei ungenügender Veranschlagung und Überwachung der Kosten inkl. Prüfung von Unternehmerrechnungen sowie bei Verlust von Mängelrechten gegenüber dem mit der Bauausführung beauftragten Unternehmer.

16 Verjährung

16.1

Die Ansprüche des ESB bei unbeweglichen Werken wegen allfälligen Mängeln des Werks verjähren gegen den Unternehmer sowie gegen den Auftragnehmer, der zum Zwecke der Erstellung Dienste geleistet hat, mit Ablauf von fünf Jahren seit der Abnahme des Werks. Solche Mängel kann der ESB während der ersten zwei Jahren nach der Abnahme jederzeit rügen. Nach Ablauf dieser Frist sind die Mängel sofort nach der Entdeckung zu rügen.

16.2

Übrige vertragliche Ansprüche verjähren innert 10 Jahren ab Zahlung der Schlussrechnung.

17 Sicherheitsvorschriften generell

17.1

Der Auftragnehmer hält sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorschriften ein.

17.2

Der ESB behält sich das Recht vor, bei groben oder wiederholten Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer (oder durch von ihr beigezogenen Beteiligten, insbesondere ihrer Sub- oder Subsubunternehmer) die sofortige Einstellung der Arbeiten zu veranlassen. Die finanziellen Konsequenzen trägt in diesem Fall der Auftragnehmer.

18 Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen und Gleichbehandlung

18.1

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen am Ort der Leistung sowie die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf Lohngleichheit zu gewährleisten.

18.2

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Anforderungen auf die von ihm beauftragten Dritten zu übertragen.

18.3

Bei Verletzung dieser Pflichten schuldet der Auftragnehmer dem ESB eine Konventionalstrafe. Diese beträgt 10 % der Vertragssumme je Fall, mindestens CHF 3'000.--. Die seitens des Auftragnehmers rechtsgültig unterzeichnete Selbstdeklaration wird der Vertragsurkunde als Anhang beigelegt.

19 Gewährleistung der Integrität

19.1

Die Parteien verpflichten sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass insbesondere keine Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden. Insbesondere

verpflichten sich die Vertragsparteien weder Dritten Vorteile in irgendeiner Art direkt oder indirekt anzubieten, noch für sich oder andere direkt oder indirekt Geschenke entgegen zu nehmen oder sich sonstige Vorteile zu verschaffen oder versprechen zu lassen.

19.2

Bei Missachtung dieser Verpflichtung hat der Auftragnehmer dem ESB eine Konventionalstrafe zu bezahlen. Diese beträgt 10 % der gesamten Vergütung pro Verstoss, mindestens CHF 3'000.--.

19.3

Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass ein Verstoss in der Regel zur Aufhebung des Zuschlages sowie zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigen Gründen durch den ESB führt.

20 Vertraulichkeit

20.1

Die Parteien behandeln sämtliche Informationen und Daten aus dem Vertragsverhältnis als vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, auch wenn diese nicht als vertraulich gekennzeichnet sind. Im Zweifel sind sämtliche Informationen und Daten vertraulich zu behandeln. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.

20.2

Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht schon vor Vertragsabschluss und gilt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter.

20.3

Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht gegenüber Dritten. Nicht als Dritte gelten hundertprozentige Tochter- und Muttergesellschaften der jeweiligen Partei.

20.4

Verletzt eine Partei die Pflicht zur Vertraulichkeit, so schuldet sie der anderen eine Konventionalstrafe, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Diese beträgt je Fall 10% der gesamten Vergütung, mindestens CHF

3'000.--. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Pflicht zur Vertraulichkeit; die Konventionalstrafe wird nicht auf einen allfällig zu leistenden Schadenersatz angerechnet.

21 Äusserungen gegenüber den Medien (inkl. Social Media, Testimonials) und die Verwendung des Logos ESB

Äusserungen gegenüber den Medien im Zusammenhang mit dem Vertrag sowie die Verwendung des Namens und/oder des Logos ESB dürfen nur mit ausdrücklichem Einverständnis des ESB erfolgen. Den Äusserungen gegenüber den Medien gleichgestellt sind Äusserungen gegenüber Dritten, die öffentlich zugänglich sind (insbesondere Testimonials).

22 Sozialleistungen

Der Auftragnehmer nimmt sämtliche nötigen Anmeldungen für sich und seine Mitarbeitenden bei den Sozialversicherungen vor. Bei einer Einzelfirma ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem ESB eine Bestätigung der selbständigen Erwerbstätigkeit durch seine Ausgleichskasse vorzulegen. Der ESB schuldet für den Auftragnehmer und seine Mitarbeitenden keinerlei Sozialleistungen (AHV, IV, EO, ALV etc.) oder andere Entschädigungsleistungen, insbesondere bei Krankheit, Invalidität oder Tod.

23 Abtretungs- und Verpfändungsverbot

Die dem Auftragnehmer zustehenden Forderungen dürfen ohne schriftliche Zustimmung des ESB weder abgetreten noch verpfändet werden.

24 Veröffentlichungen

Die Veröffentlichung von Bauplänen, Beschreibungen und fotografischen Aufnahmen von Plänen und Bauten des Objektes bedarf in jedem Fall der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des ESB.

25 Vorzeitige Beendigung des Vertrages

25.1

Das Vertragsverhältnis kann von jeder Partei jederzeit gekündigt werden. Die bis zur Vertragsauflösung vertragsgemäss erbrachten Leistungen werden dem Auftragnehmer ohne Honorarzuschlag vergütet.

25.2

Erfolgt die Vertragsauflösung zur Unzeit, so ist die zurücktretende Vertragspartei verpflichtet, der anderen den nachgewiesenen Schaden (in keinem Fall jedoch den entgangenen Gewinn) ohne jeden Zuschlag zu ersetzen.

25.3

Keine Auflösung zur Unzeit liegt vor, wenn der Auftragnehmer dem ESB begründeten Anlass zur Auftragsauflösung gegeben hat, wenn der ESB einzelne Phasen nicht auslöst oder wenn ein Mitglied der Planergemeinschaft ohne Zustimmung des ESB aus der Planergemeinschaft ausscheidet und/oder wenn Schlüsselpersonen des Auftragnehmers, deren Mitarbeit für das Projekt wesentlich ist, in ihrer Funktion ohne Zustimmung des ESB ersetzt werden.

25.4

Die Vertragsauflösung durch den ESB gilt des Weiteren insbesondere als nicht unzeitig, wenn:

- Kreditgenehmigungen und Freigaben durch die Legislative, die Exekutive oder eine andere Behörde ausbleiben oder widerrufen werden,
- Bewilligungen ausbleiben,
- der Vertrag durch Gerichtsentscheid wegen Verletzung des Vergaberechts als ungültig oder nichtig erklärt wird.

26 Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und der Vertragsbestandteile bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form und der Unterzeichnung durch beide Parteien.

27 Konventionalstrafen

Konventionalstrafen nach diesen AGB's sind kumulativ zu leisten.

28 Anwendbares Recht

Auf den Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.4.1980, CISG) werden ausdrücklich wegbedungen.

29 Gerichtsstand

Ausschliesslich zuständig bei Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag sind die Gerichte in **Biel**.

Bei Widersprüchen zwischen der deutschen und der französischen Version ist die deutsche Version massgebend.